

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitung für
Riesaer
Tageblatt.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 38.

Sonnabend, 15. Februar 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierfachjährlicher Bezugsschein bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger zu ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postamtstall 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnementen werden angenommen.

Anzeigennahme für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Redaktion und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Musterung der im Aushebungsbereiche Großenhain im laufenden Jahre angemeldeten und aufzüglichen Militärfähigen findet wie folgt statt:

Tag.	Musterungs-ort.	Beginn.	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften.
Montag, den 9. März.	Riesa, Gothof "zum Wettiner Hof".	Vorm. 1/2 Uhr.	die Mannschaften aus Bobersen, Höhlen- Jahnishausen, Forberge, Glaubitz-Sageritz, Langenberg, Gosiewitz und Gröba;
Dienstag, den 10. März.	-	-	die Mannschaften aus Grödig, Nauwalde, Grödel, Heyda, Kleintrebnitz, Nobeln, Oessa, Leutewitz, Lichtenau-Haidenhäuser, Markt- siedlung, Mehltheuer, Obergendorf, Mergdorf Motic, Nitsch, Riesa und Nünchritz;
Mittwoch, den 11. März.	-	-	die Mannschaften aus Neppis, Schwein- furt, Tiefenau, Oberreichen, Oelsitz, Pab- renz, Paustitz, Pochitz, Prausig, Promnitz, Stadewitz, Süderau, Spannberg, Streunen, Weida, Wülknitz, Zeithain und Sichtainen;
Donnerstag, den 12. März.	-	-	die Mannschaften der Jahrgänge 1887, 1888 und ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa;
Freitag, den 13. März.	-	-	die Mannschaften des Jahrganges 1888 aus der Stadt Riesa;
Sonnabend, den 14. März.	Radeburg, "Raisseller".	Vorm. 9 Uhr.	die Mannschaften aus Bärnsdorf, Bär- walde, Beiersdorf, Biebsdorf, Boden, Gundersdorf, Gunnertswalde, Dobra- Schorna, Grmendorf, Freitelsdorf, Groß- dittmannsdorf, Kleinnaundorf, Lauterbach, Löbtschen, Marschau, Marsdorf, Medingen, Naunhof, Neuer Anbau, Niederebersbach, Niedercödern und Ober- und Mittel- Ebersbach;
Montag, den 16. März.	-	-	die Mannschaften aus Oberrödern, Sada, Steinbach, Stölpchen, Tauscha, Volkersdorf, Welzgande und Würschitz, sowie die Mannschaften aus der Stadt Radeburg;
Dienstag, den 17. März.	Großenhain, "Gesellschafts- haus".	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Abelndorf, Al- leis, Baselitz, Bahlitz, Bauda, Bieberach, Blatterleschen, Blochwitz, Böhla b. G., Böhla b. O., Broditz, Brötzitz, Colmnitz, Dallwitz, Diesbar, Dößnitz, Holbern- Paulsmühle, Frauenhain-Bautendorf, Gauernitz, Gehlitz, Göhra, Götzig, Götzscha, Großhöflich, Hohnhorst, Kaltreuth, Klein- räschitz, Kleinziegel und Knehnen;
Donnerstag, den 19. März.	-	-	die Mannschaften aus Koselitz, Kotte- witz, Krauschütz, Kraußnitz, Lampertswalde, Lauda, Leckwitz, Lenz-Dörritzchen, Liega, Linz, Leibesien, Mierschwitz, Mühlbach, Mühlitz, Rasseböhl, Nauleis, Naundörfs- chen, Naundorf b. G., Naundorf b. O., Neuseußlitz-Niegerode, Oelsnitz, Peritz, Ponitz, Pörschitz, Priestewitz u. Pulsen;
Freitag, den 20. März.	-	-	die Mannschaften aus Quersa, Raben, Reinersdorf, Röda, Rositz, Schönborn, Schönfels, Seußlitz, Sächschen, Stafsa, Staup, Staude, Strauch, Strieben-Rositz, Thiendorf-Dammhain, Trebschöbla, Ueb- lau, Walda, Wanzenitz-Pistowitz-Wilsaua Weißig a. R., Weißig b. St., Weßnitz und Wilzenhain;
Sonnabend, den 21. März.	-	-	die Mannschaften aus Gablenz-Stroga, Gottewitz, Bischofswitz und Bischofsschen, sowie die Mannschaften der Jahrgänge 1887, 1888 und einige ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Montag, den 23. März.	-	-	die Mannschaften des Jahrganges 1888 aus der Stadt Großenhain;
Dienstag, den 24. März.	-	-	Mustertermin.

1. Die sämtlichen, hier nach zur Gestellung verbundenen Militärfähigen, welche sich im Aushebungsbereiche Großenhain aufzuhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nächstem und reinem Zustand — unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 26,7 der Wehrordnung zu erwartenden Strafen und Nachteile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Losungstermin jedem überlassen ist.

2. Militärfähige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anhängen zu reichen. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.)

Gemeinkranke, Bläßlippige, Krüppel usw. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise ausgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Gestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirkshaupt, Gerichtsarzt usw.) beizubringen. Die Abhörung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Diejenigen Handwerker, welche auf den Kaiserlichen Werken ausgebildet und mit der Einrichtung der Kriegsschiffe vertraut sind, haben dies im Musterungstermine zu melden.

5. Jeder Militärfähige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. (§ 63,8 der Wehr-Ordnung.)

Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften geniehen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgetragen sind, außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch während ihres Reserveverhältnisses Befreiung von den jährlichen Übungen.

Diejenigen Militärfähigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungsklärung des Vaters bzw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine beizubringen.

6. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen aufdrücklich aufmerksam gemacht:

Nach § 63,7 der Wehrordnung sind Militärfähige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Verhülligung bürgerlicher Verhältnisse zu stellen und dieselbe durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obrigkeitlich beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits- bez. Ausichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, haben in den Reklamationsterminen und zwar in Riesa am 18. März | vorm. 1/2 Uhr
in Radeburg am 16. März | vorm. 1/2 Uhr
in Großenhain am 23. März vorm. 10 Uhr

zu erscheinen. Ist dies unzulässig, so ist ein von einem beamteten Arzte ausgestelltes Zeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Reklamationstermin einzureichen. (§ 33,5 Abh. 2 Wehr-Ordnung.)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäft entsteht, kann der Antrag noch im Musterungstermine angebracht werden. Jedoch wird sich für diesen Fall empfehlen, diesen Antrag noch vor dem Aushebungsgeschäft anzubringen, um Erörterungen zu ermöglichen.

Die Entscheidungen der Erzäh-Kommission auf derartige Anträge werden je am 3. Tage nach den vorbezeichneten Reklamationsterminen mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Abhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Belange gegen die im vorstehenden Absatz gebildeten Entscheidungen müssen bei Verlust der Rechtlichkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage angerechnet, an welchem die Entscheidung der Erzäh-Kommission für bekannt gemacht anzusehen bez. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis nachmittags 5 Uhr bei der Erzäh-Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.

7. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, die in ihren Orten auffälligen gestellungspflichtigen Mannschaften zum pünktlichen Erscheinen im Musterungsortale vorzuladen, sowie der Musterung bez. was die Städte anlangt, durch Beauftragte, beizuwöhnen.

8. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Gewehr-, Erzäh-reserve und Marine-Erzäh-reserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des II. Aufgebots, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Mobilisierung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gerichtete Gesuche bei dem Ortsvorstand ihres Wohnorts und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Gesuche zu prüfen und darüber eine alsbald anhängige Nachweisung aufzustellen. Aus dieser Nachweisung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.

Über diese Gesuche wird die königliche verstärkte Erzäh-Kommission Dienstag, den 24. März dieses Jahres, vormittags 9 Uhr Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren beginnt zu etwaiger Auskunfts-